

Flur 30

RUMF...
ZEICHENERKLÄRUNG

DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- WA Wohngebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - I II Zahl der Vollgeschosse (Z) als flächengrenze zwingend
 - 0.4 Grundflächenzahl
 - 0.4 0.7 Geschossflächenzahl
- Baumassenzahl
- Offene Bauweise

VERKEHRSFLÄCHEN

- Strassenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Flächen für Stellplätze u. Garagen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

450 m² MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE

Bebauungsplan Nr. 5 „SÜDLICH DER INTERNATSSTRASSE“
Stadt Freren Landkreis Freren

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 15. Apr. 1965 gemäß § 2 Abs. 1 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBL I S. 341) die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Freren, den 28. April 1966
Bürgermeister
Bearbeiter: Osnabrück, den 28. April 1966
Landesplanungsstellenleiter Dr. Hartmut Scholz
Ortsplanungsleiter

Dieser Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 16. Febr. 1966 bis 16. März 1966 öffentlich ausgelegen.

Freren, den 14. März 1966
Stadtplanungsamt
Der Plan ist gemäß § 10 BBauG am 14. März 1967 durch den Rat der Stadt Freren als Sitzung beschlossen worden.

Freren, den 14. März 1967
Bürgermeister
Stadtplanungsamt

Dieser Bebauungsplan ist dem § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBL I S. 341) mit Verfügung vom 8. Mai 1967 genehmigt worden.

Osnabrück, den 8. Mai 1967
Der Regierungspräsident
i. A.
Osnabrück

Dieser mit Verfügung vom 8. Mai 1967 genehmigte Bebauungsplan hat gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBL I S. 341) in der Zeit vom 19. Juni bis 3. Juli 1967 öffentlich ausgelegen.

Freren, den 5. Juli 1967
Bürgermeister
Stadtplanungsamt

In Kraft getreten gemäß § 12 BBauG auf Grund der Bekanntmachung vom 14. Juni 1967

Freren, den 5. Juni 1967
Stadtplanungsamt

Diese Planungsunterlage für einen verbindlichen Bauleitplan stimmt mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis ist bis zum heutigen Tage erfaßt. Die Planungsunterlage ist vermessungstechnisch einwandfrei und weist eine dem Zweck entsprechende Genauigkeit auf (§ 2 BBauG vom 23. Juni 1960 B.G. Bl. Seite 341 in Verbindung mit Rd. Erl. vom 7. Juni 1961 Nds. M. Bl. Seite 730.)

Die Vervielfältigung ist mit Bescheid vom heutigen Tage genehmigt (Kostenbetrag 694,60 DM. Kostenbuch I/2851.)

Lingen, den 13. November 1961
Katasteramt Lingen

Oberregierungsvermessungsamt

Nur für den Eigengebrauch bestimmt!
Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.
Dr. Hartmut Scholz, Landesplaner

